



Gemeinde Ering

GEMEINDE ERING ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH „PV-ANLAGE WASSERBREITEN II“ MIT DECKBLATT NR.12

mit eingearbeitetem
Grünordnungsplan

Vorentwurf vom 07.06.2018

Gemeinde

Ering

Landkreis

Rottal-Inn

Regierungsbezirk

Niederbayern

BEGRÜNDUNG



LINDGRÜN

Katja Lind
Edhofstraße 10, 94140 Ering



Planungsbüro BIRKL

Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Ering/Inn hat am 26.04.2018 die Änderung des Flächennutzungsplan Ering mit Deckblatt Nr. 12 beschlossen.

Mit dem Deckblatt Nr. 12 soll das bestehende Sondergebiet „SO - erneuerbare Energie - Sonnenenergie“ auf den östlichen Teil der Fl.-Nr. 211, Gemarkung Ering erweitert werden.

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplan Ering mit Deckblatt Nr. 12 ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Anschluss an eine bereits bestehende PV-Anlage südöstlich der Ortschaft Ering durch die Fa. Sunplan GmbH, Rieder 2, 84574 Taufkirchen.

Bauherr der geplanten PV-Anlage „Wasserbreiten II“ und Kostenträger des Bauleitplanungsverfahrens ist Firma Sunplan GmbH, Rieder 2, 84574 Taufkirchen.
Träger des Bauleitplanverfahrens und der Planungshoheit bleibt die Gemeinde Ering/Inn

2. LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage „Wasserbreiten II“ umfasst den östlichen Teilbereich der Flur-Nr. 211, Gemarkung Ering. Das Planungsgebiet liegt südöstlich der Ortschaft Ering in einer wieder verfüllten Kiesgrube im Anschluss an die bereits bestehende PV-Anlage „Solarpark Ering“. Die Fläche liegt tiefer als das umgebende Gelände und wird von den Restböschungen der ehemaligen, wieder verfüllten Kiesgrube begrenzt.



Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

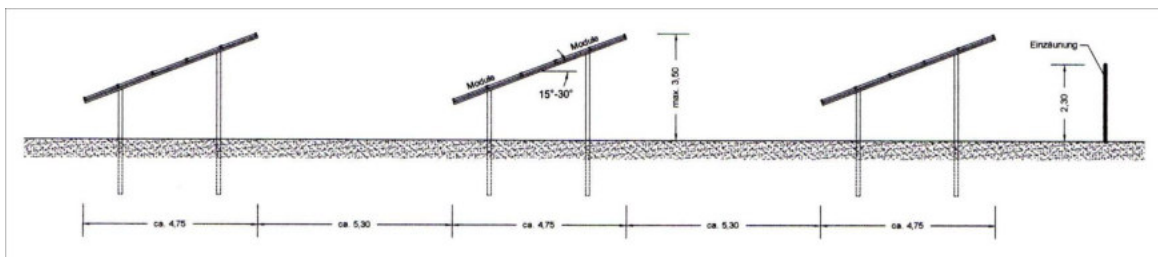
3. PLANUNGSKONZEPT

3.1. Allgemeine Beschreibung

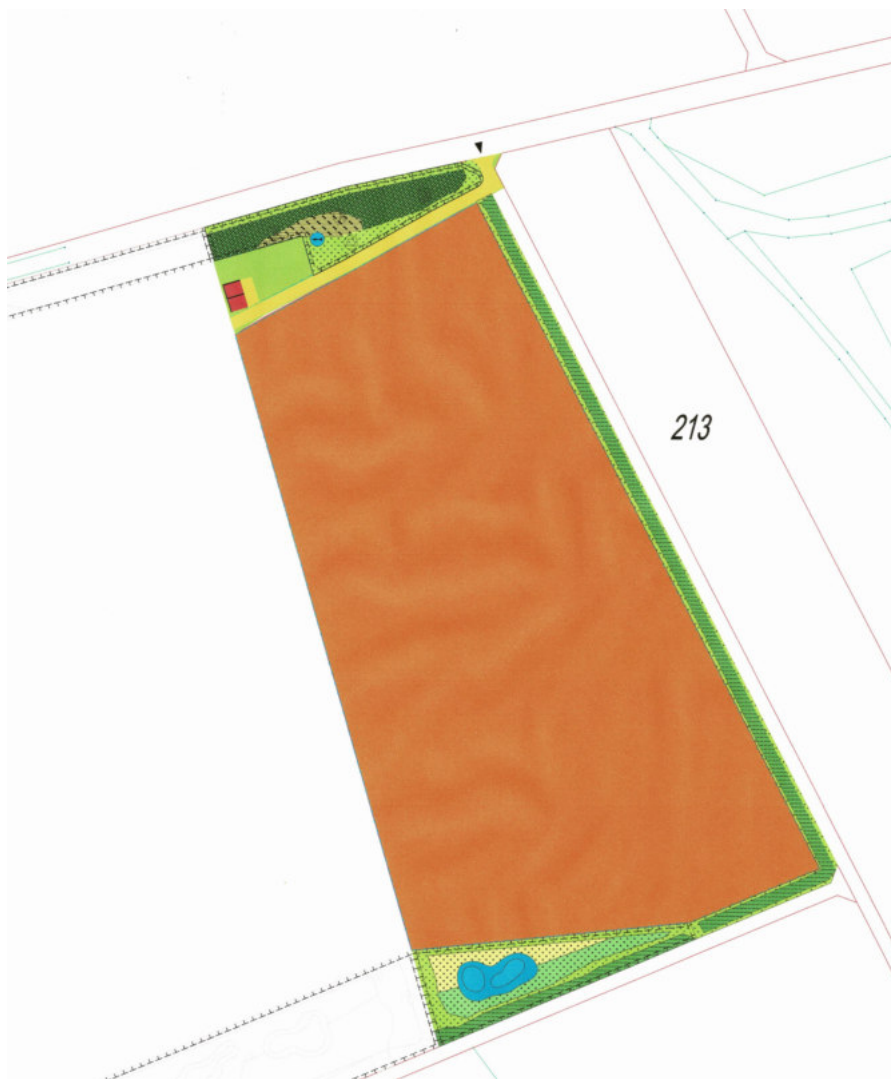
Das Gesamtplanungsgebiet der PV-Anlage „Wasserbreiten II“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 1,93 ha geplant. Die überbaute Modulfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 8.540 m². Die installierte Gesamtleitung beträgt ca. 1,5 MWp.

Die Modulhöhe beträgt max. 3,50 m über OK-Gelände. Die Gestelle werden mit Einzel- oder Streifenfundamenten gegründet bzw. im Boden verankert. Damit bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Die Anlage wird in einer aufgeständerten Bauweise ausgeführt, wodurch sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln kann.



Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für das Betriebsgebäude (Trafo) beschränkt.





3.2. Flächenbilanz

Geltungsbereich	24.000 m ²
Ausgleichsfläche	2.340 m ²
Sondergebiet (umzäunte Fläche)	19.300 m ²
überbaute Modulflächen	8.540 m ²
Stellflächen / Zufahrt	360 m ²
Gebäude (Trafo)	40 m ²

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018

Das Planungsgebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Erklärter Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes ist es danach u. a., den ländlichen Raum als eigenständigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. (LEP 2.2.5 B).

Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich, dadurch werden folgende Zielsetzung des LEP berührt:

Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden.

Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).

Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse. (LEP 7.1.1 B).

Andererseits sollen aber erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (LEP 6.2.1 Z).

Regionalplan

Regionalplanerisch ist die Gemeinde Ering der Region 13 Landshut zuzuordnen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes „KS10 Kies Ering-Ost“.

Das Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen relevanten Bereich.

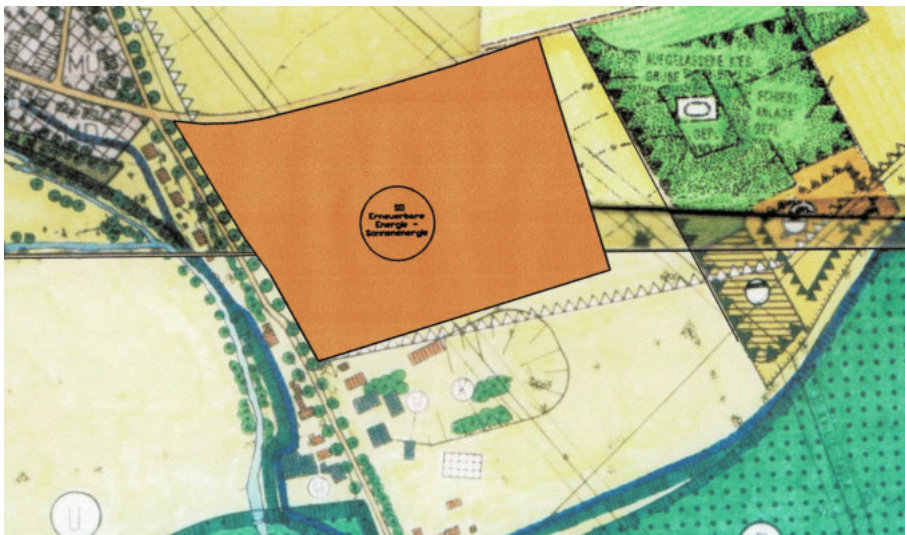
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ering/Inn weist den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage „Wasserbreiten II“ als Flächen für die Landwirtschaft mit Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau) aus.



Die geplante Nutzungsart als Freiflächenphotovoltaikanlage unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2 – 10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 12 das bestehende Sondergebiet „SO – Erneuerbare Energie – Sonnenenergie“ nach §11 Abs.2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) auf den östlichen Teil der Fl.-Nr. 211, Gemarkung Ering erweitert.





6. FLÄCHENEIGNUNG

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen sind die Hinweise der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009 und 14.01.2011, sowie vom 28.10.2011) zu beachten.

Ebenso gilt es den unterschiedlichen Zielen des LEP 2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 soweit wie möglich gerecht zu werden. Dabei sind folgende Ziel und Grundsätze zu beachten:

- Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).
- Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse (LEP 7.1.1 B)

Andererseits sollen aber erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (LEP 6.2.1 Z), wobei dem Aspekt der Einspeisevergütung laut EEG (vgl. auch IMS v. 14.01.2011) eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009) wird für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:

1. Ist der vorgesehene Standort an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden
2. Falls keine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorliegt: Handelt es sich um einen „vorbelasteten Standort“ (im städtebaulichen / planungsrechtlichen Sinn)
3. Falls ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung vorliegt, so gilt: Ein von Siedlungseinheiten abgesetzter Standort ohne Vorbelastung kann dann hingenommen werden / ist mit den Zielen des LEP nur dann vereinbar, wenn
 - (a) geeignete angebundene oder vorbelastete Standort (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativenprüfung) nicht vorhanden sind, und
 - (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Der geplante Standort der „PV-Anlage Wasserbreiten II“ auf dem östlichen Bereich der Flur-Nr. 211, Gemarkung Ering liegt unmittelbar neben dem bestehenden „Solarpark Ering“ südöstlich der Ortschaft Ering in einer wieder verfüllten Kiesgrube. Die Fläche liegt tiefer als das umgebende Gelände und wird von den Restböschungen der ehemaligen, wieder verfüllten Kiesgrube begrenzt.

Der Standort ist somit an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009) ist gegeben.



Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

In der Begründung des LEP wird zu 3.3 ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels darstellen.

Durch die Höhenlage des „Solarpark Ering“ in einer ehemaligen wieder verfüllten Kiesgrube und die schonende Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft wird den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm (LEP 7.1.1 B) Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse entsprochen.

Das Gebiet des geplanten „PV-Anlage Wasserbreiten II“ ist innerhalb des im Regionalplan der Planungsregion Nr. 13 „Landshut“ ausgewiesenen Vorranggebietes „KS10 Kies Ering-Ost“. Die Nutzung als Solaranlage steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen, da die überplante Fläche ist bereits ausgebeutet ist.

Durch die Errichtung der Anlage ergeben sich weiterhin keine bedeutsamen Auswirkungen auf die umliegenden Vorbehalts- oder Vorrangflächen.

Durch die behutsame Eingrünung der Anlage in enger Abstimmung mit der UNB Rottal-Inn werden die Ziele des Regionalplanes bezüglich der Folgefunktion Rechnung getragen.

Allgemein vorhandenes Potenzial der Sonnennutzung

Die Gemeinde verfügt aufgrund der Lage über allgemein günstige Standortbedingungen im Bereich der Sonnenenergienutzung. Die Intensität der Sonneneinstrahlung / der Globalstrahlung liegt bei Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmenge.

Das in der Region vorhandene Potenzial wird im Gemeindebereich bereits über bestehende PV-Freiflächen- und Dachanlagen intensiv genutzt.

Vergütungsfähiger Standorte nach EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Zur Erreichung dieser Ziele werden an folgenden Standorten Einspeisevergütungen nach den Grundsätzen des EEG gewährt:

- a.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren.
- b.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischen Nutzung war.
- c.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen von äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.



- d.) Flächen die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- e.) Flächen die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzungen nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f.) Flächen für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist.
- g.) Flächen die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder stehen und nach dem 31. Oktober 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist.
- h.) Flächen deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.
- i.) Flächen deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine ausgebeutete, wiederverfüllte Kiesgrube. Aufgrund der vorhandenen Vornutzung ist davon auszugehen, dass es sich bei dem geplanten Standort um einen vergütungsfähigen Standort nach dem EEG (Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung) handelt.

Die abschließende Prüfung ob es sich, bei dem vorgesehenen Standort um einen vergütungsfähigen Standort nach dem EEG handelt, wird von der Fa. Sunplan mit dem zuständigen Energieunternehmen in eigener Verantwortung geklärt und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Topographie

Die PV-Anlage „Wasserbreiten II“ wird in einer wieder verfüllten Kiesgrube errichtet. Die Verfüllung der Kiesgrube liegt ca. 3 - 4 m tiefer als das umgebende Gelände.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eine größere Fernwirkung und Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aufgrund der Topographie (Lage ca. 3 - 4 m tiefer als das umgebende Gelände) und der geplanten intensiven Eingrünung an den Böschungen und Randbereichen der ehemaligen Kiesgrube nicht gegeben.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch den unmittelbar südlich gelegenen Kiesabbau gegeben.

Verschattung

Eventuelle Verschattungen ergeben sich durch die vorhandenen Restböschungen der ehemaligen Kiesgrube und den bestehenden Bewuchs. Durch eine entsprechende Anordnung der Modulreihen und Einhaltung von entsprechenden Abständen ist ein



optimaler Betrieb einer PV-Freiflächenanlage am vorgesehenen Standort zu verwirklichen.

Einspeisemöglichkeiten

Durch entlang der Gemeindestraße verlaufende Erdkabel und bestehende Transformatoren kann davon ausgegangen werden, dass in vertretbarer Nähe ein Einspeisepunkt gefunden werden kann. Näheres wird im Zuge einer Netzverträglichkeitsprüfung seitens des Netzbetreibers geklärt.

Standortalternativen

Im gesamten Gemeindegebiet sind derzeit keine weiteren an eine geeignete Siedlungseinheit angebundene und nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG) vergütungsfähige Standorte, die mit den Entwicklungszielen und Leitlinien der Gemeinde in Einklang stehen, vorhanden.

7. UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde vom Fachbüro für Landschaftsarchitektur Lindgrün erstellt. Er enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandsituation und deren Bewertung in naturschutzfachlicher Hinsicht. In Kapitel 4 „Zusammenfassung“ ist nachstehende abschließende Gesamtwirkungsbeurteilung formuliert:

„Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der PV-Anlage Wasserbereiten II“ schafft die Gemeinde Ering die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage im Anschluss an die bereits bestehende PV-Anlage „Solarpark Ering“ auf einer bereits rekultivierten Kiesabbaufäche südöstlich von Ering. Die entstehende Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde bei. Damit entspricht die Planung auch den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Strategien und Planungen wie der s.g. Energiewende und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und konfliktarm anzusehen. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind keine besonderen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festzustellen.“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und liegt als Anlage bei.